

421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

7. 12. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1954,
womit Bestimmungen des Bundesgesetzes
vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 119, über Maß-
nahmen zur Förderung der Ausfuhr abgeän-
dert werden (Ausfuhrförderungsgesetz 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 119, über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz 1953) wird abgeändert wie folgt:

1. Im Abschnitt D § 7 Absatz 1 hat der zweite Satz zu lauten: „Die Bestimmung des § 1, wonach der Vergütungssatz für die in der Anlage A (in der jeweils geltenden Fassung) aufgezählten Fertigwaren 6 v. H. beträgt, tritt für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Oktober 1955 eintreten, außer Kraft.“

2. Im Abschnitt D § 7 Absatz 2 treten jeweils im ersten und zweiten Satz an die Stelle der Worte „1. Jänner 1955“ die Worte „1. November 1955“.

3. Im Abschnitt D § 7 Absatz 3 treten jeweils im ersten und zweiten Satz an die Stelle der Worte „1. Jänner 1955“ die Worte „1. November 1955“.

4. Im Abschnitt A § 4 treten an die Stelle der Worte „1. Jänner 1955“ die Worte „1. November 1955“.

§ 2. (1) Werden Ausfuhr- oder Ausfuhrhändlervergütungen vorsätzlich zu Unrecht in Anspruch genommen und ist die Tat nach den geltenden Vorschriften strafbar, so steht die Ahndung der Tat dem Gericht zu.

(2) Absatz 1 findet Anwendung, wenn die Vergütung für Vorgänge beantragt wird, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. November 1955 bewirkt wurden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 2 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen je nach deren Wirkungskreis betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, hat die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Waren auf den Weltmärkten erhalten und vergrößert und zur Belebung der Konjunktur im Inland wesentlich beigetragen. Im Hinblick auf die nützlichen Auswirkungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 ist es notwendig, dieses Gesetz zu verlängern.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu § 1 Z. 1:

Die Ausfuhrvergütung bezweckt die Rückvergütung jener Umsatzsteuervorbelastung, die auf der Lieferung oder Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, die bei der Erzeugung der ausgeführten Gegenstände verwen-

det worden sind. Durch § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 wurde der Vergütungssatz für die lohnintensiven Fertigwaren durch Schaffung einer vierten Vergütungsgruppe auf 6 v. H. erhöht. Die Geltungsdauer des erhöhten Vergütungssatzes wurde dadurch zeitlich beschränkt, daß im § 7 Absatz 1 zweiter Satz bestimmt wurde, daß der erhöhte Vergütungssatz für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1954 eintreten, nicht mehr anzuwenden ist. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt vor, die Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 über die Vergütungsgruppe 4 bis 31. Oktober 1955 zu verlängern. Da der österreichische Fertigwarelexport bei weitem noch nicht den ihm früher zukommenden prozentuellen Anteil an der Gesamtausfuhr erreichen konnte, erscheint seine weitere steuerliche Förderung durch

2

Beibehaltung der Vergütungsgruppe 4 notwendig. Die Nichtverlängerung der Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, betreffend die Vergütungsgruppe 4 über den 31. Dezember 1954 hinaus, würde in zahlreichen Fällen zur Folge haben, daß bereits abgeschlossene Ausfuhrgeschäfte, denen längere Liefertermine zugrunde liegen, storniert werden müßten, weil bei der Preiserstellung die Ausfuhrvergütung nach Vergütungsgruppe 4 berücksichtigt wurde.

Zu § 1 Z. 2:

Auf Grund des Artikels VII Absatz 4 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, wurde zu den Vergütungssätzen für die Ausfuhrhändlervergütung und für die Ausfuhrvergütung (§ 16 Umsatzsteuergesetz) ein Zuschlag von 50 v. H. gewährt (Bundeszuschlag). Durch § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 wurde bestimmt, daß für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 bewirkt werden, auch der zur Abgeltung des Rechnungsstempels erhobene Zuschlag zur Umsatzsteuer (§ 37 des Gebühren gesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung) in Form von Zuschlägen zur Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung vergütet wird. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Geltungsdauer der Bestimmungen des § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 über die Vergütung des Rechnungsstempels gleichfalls bis 31. Oktober 1955 verlängert werden.

Zu § 1 Z. 3:

Gemäß § 26 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz war die Umsatzsteuerbefreiung für Entgelte aus dem Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung auf gewisse Warengruppen, vor allem Textilien, eingeschränkt. Diese Einschränkung ist durch § 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 für Leistungen, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 bewirkt werden, weggefallen und würde ohne die durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Verlängerung wieder wirksam werden. Der Gesetzentwurf schlägt daher vor, daß der Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung bis zum 1. November 1955

ohne Einschränkung umsatzsteuerfrei bleiben soll.

Zu § 1 Z. 4:

Die Ausfuhrhändlervergütung ersetzt jene Umsatzsteuer, die auf der Lieferung an den Ausfuhrhändler (letzte Inlandsphase) lastet. Bis zum Inkrafttreten des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 wurde die Ausfuhrhändlervergütung auch gewährt, wenn ein im § 28 Absatz 2 Z. 2 bis 6, 8 und 9 b Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, genannter Gegenstand an den Ausfuhrhändler steuerfrei geliefert wurde. Solche Gegenstände sind: Brennstoffe, Düngemittel, Erdöl roh, Erdölerzeugnisse, Getreide, Mehl, Eisen und Stahl. Durch § 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 wurde bestimmt, daß für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 bewirkt werden, die Ausfuhrhändlervergütung nur gewährt wird, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler steuerpflichtig ist. Da § 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 nur bis 31. Dezember 1954 gilt, müßte mit 1. Jänner 1955 wieder die früher geltende Fassung des § 66 Absatz 2 Z. 1 Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, in Kraft treten. Hierdurch würden jene Ausfuhrhändler einen ungerechtfertigten Vorteil erlangen, die Waren exportieren, deren Lieferung an sie steuerfrei ist. Der Gesetzentwurf schlägt daher vor, daß § 66 Absatz 2 Z. 1 Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des § 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, weiterhin auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden ist, die vor dem 1. November 1955 bewirkt werden. Dies bedeutet, daß die Ausfuhrhändlervergütung für diesen Zeitraum nur gewährt wird, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler steuerpflichtig ist.

Zu § 2:

Die besondere Eigenart der vorsätzlichen Er schleichung von Ausfuhr- oder Ausfuhrhändlervergütungen läßt es geboten erscheinen, daß für die Ahndung von Straftaten auf diesem Gebiete, abweichend von der Bestimmung des § 425 Abgabenordnung, ausschließlich die Gerichte zuständig sein sollen.